

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Claudia Stamm, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Dr. Martin Runge, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Bayerischen Beamtenrecht und im Bayerischen Abgeordnetenrecht

A) Problem

Mit der Schaffung des familienrechtlichen Instituts „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG – BGBl S. 266) wird gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, ihrer auf Dauer angelegten Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften durch gegenseitige Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind. So wird ihnen neben Rechten auch die Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt – auch nach Beendigung der Partnerschaft – auferlegt. Viele dieser Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz selbst. Vielmehr ist das Rechtsinstitut in zahlreichen Bundesgesetzen berücksichtigt. Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (LPartÜbG – BGBl I S. 3396) sind neben Änderungen im Lebenspartnerschaftsgesetz zusätzliche Anpassungen im Bundesrecht erfolgt.

Daneben sind die Länder aufgefordert, ihr Landesrecht an das Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen und das familienrechtliche Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft rechtlich anzuerkennen. Zahlreiche Bundesländer haben daher bereits frühzeitig Gesetze zur Anpassung ihres Landesrechts erlassen und die rechtliche Gleichstellung durch weitere, teilweise über die bundesgesetzlichen Regelungen hinausgehende Gesetze, konsequent fortgeführt.

Demgegenüber verschließt sich Bayern nach wie vor entsprechenden Regelungen. Diese, nach unserer Auffassung bestehende, konkrete und symbolische Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare in Bayern kann nicht länger hingenommen werden. Sie steht zudem im Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Neben der erforderlichen Anpassung an die bundesgesetzlichen Regelungen sind daher weitergehende Regelungen erforderlich (z.B. bei der Beihilfe im Beamtenrecht), um die rechtliche Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe zu erreichen.

Die vollständige Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2002 festgestellt: „Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen.“ (BVerfGE 105, 313).

B) Lösung

Um die Benachteiligung in allen betroffenen Rechtsbereichen abzubauen, müssen zahlreiche Gesetze und Verordnungen in Bayern geändert werden. Daher bietet sich ein schrittweises Vorgehen an.

In einem ersten Schritt soll die Anpassung in Teilen des Beamtenrechts und des Abgeordnetenrechts erfolgen. Zurückgestellt werden muss die Anpassung zunächst im Bereich des Dienstrechts. Hintergrund dafür ist, dass die Staatsregierung seit der Föderalismusreform für das Dienstrecht (insbesondere das Beamtenbesoldungs- und Versorgungsrecht) der Landesbeamten zuständig ist und das Dienstrecht in Bayern erst noch entsprechend angepasst werden muss. Im Rahmen einer umfassenden Dienstrechtsreform sind u.a. ein neues Bayerisches Besoldungsgesetz sowie ein neues Bayerisches Versorgungsrecht geplant. Die erforderliche rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht, insbesondere beim Familienzuschlag und der Hinterbliebenenversorgung, muss demzufolge im Rahmen dieser Dienstrechtsreform erfolgen. Die Staatsregierung ist dringend aufgefordert, im Rahmen dieser Reform die rechtliche Gleichstellung herzustellen und damit den europarechtlichen Vorgaben zur Gleichbehandlung nach der Richtlinie 2000/78/EG sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-267/06 nachzukommen.

Nicht von der Dienstrechtsreform berührt – da bislang schon im Zuständigkeitsbereich der Länder – ist die Gleichstellung bei der Beihilfe und bei Sonderregelungen für die Landesbeamten (z.B. Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld), so dass die entsprechende Anpassung unmittelbar erfolgen kann. Das gleiche gilt für das Bayerische Abgeordnetenrecht (hier auch für den Bereich der Hinterbliebenenversorgung), das nicht von der Reform des Dienstrechts berührt wird.

Nach Anhörung der betreffenden Kreise soll dann in einem weiteren Gesetzesvorhaben in all den Rechtsbereichen, in denen eingetragene Lebenspartner in Bayern gegenüber der Ehe nach wie vor benachteiligt werden (wie z.B. bei Einwilligungs-, Mitwirkungs- und Anhörungsrechten) eine Anpassung des Landesrechts erfolgen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die für eingetragene Lebenspartner vorgesehenen Regelungen werden teilweise zu Belastungen der öffentlichen Haushalte führen. Allerdings kann die Höhe der zusätzlichen Belastungen nicht beziffert werden.

Gesetzentwurf

zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Bayerischen Beamtenrecht und im Bayerischen Abgeordnetenrecht

§ 1 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach den Worten „den Ehegatten“ die Worte „oder den eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder eingetragenen Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Satz 6 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
3. In Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

§ 2 Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen (Bayerische Beihilfeverordnung – BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl S. 15, BayRS 2030-2-27-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2009 (GVBl S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „Witwen und Witwer“ ein Komma sowie die Worte „hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „der Ehegatte“ die Worte „oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach den Worten „deren Ehegatten“ die Worte „oder deren eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „, eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „der hinterbliebene Ehegatte,“ die Worte „der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner,“ eingefügt.
4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „eingetragene Lebenspartner,“ eingefügt.
 - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. die in den §§ 8 bis 41, 43 und 44 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner des Beihilfeberechtigten entstanden sind, soweit deren Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags den Höchstbetrag von 18000 € übersteigt, es sei denn, dass dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder dass die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Wird der Höchstbetrag unterschritten, ist dies auf Verlangen der Beihilfefestsetzungsstelle durch den Einkommensteuerbescheid des Bezugsjahres zu belegen. Hat der berücksichtigungsfähige Ehegatte oder der berücksichtigungsfähige eingetragene Lebenspartner im laufenden Kalenderjahr keine Einkünfte mehr, die den Höchstbetrag von 18000 € übersteigen und erklärt der Beihilfeberechtigte, dass im laufenden Kalenderjahr dieser Höchstbetrag auch nicht überschritten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; dem Beihilfeberechtigten ist aufzugeben, zu Beginn des folgenden Kalenderjahres zu erklären, ob die Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder des berücksichtigungsfähigen eingetragenen Lebenspartners im abgelaufenen Kalenderjahr den Höchstbetrag überschritten haben. Die oberste Dienstbehörde – im staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen – kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen;“

5. § 24 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Ehegatten,“ werden die Worte „eingetragene Lebenspartner,“ eingefügt.
 - In Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „, eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 36 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Einkommen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge (ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag) nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der beihilfeberechtigten Person und des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners einschließlich deren laufenden Erwerbseinkommens.“
7. § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 6 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Worte „oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende“ eingefügt.
 - In Satz 7 werden nach den Worten „überlebenden Ehegatten“ die Worte „oder dem überlebenden eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.
8. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Witwen und Witwer sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und die in § 61 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BeamtenVG bezeichneten Waisen findet § 47 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, wenn diese Personen am 1. Oktober 1985 in einem Festkostentarif einer privaten Krankenversicherung versichert sind und solange dieser Tarif beibehalten wird.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes

Art. 75 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) erhält folgende Fassung:

„²Der hinterbliebene Ehegatte oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner erhält 55 v.H. der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft bereits bestanden hatte.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erhält folgende Fassung:

„²Dem Fahrzeug im Sinn des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Umzugskostengesetz (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

- In Art. 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Worte „eingetragene Lebenspartner,“ eingefügt.
- In Art. 6 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „, der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
- In Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „, eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Die Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 493), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils der Berechtigten, ihrer Ehegatten oder ihrer eingetragenen Lebenspartner, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder Familienangehörigen des Berechtigten (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayUKG) erhält,“
 - In Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.
- In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder ihrem eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

§ 7
Änderung des
Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags – Bayerisches Abgeordnetengesetz (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Worte „oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden“ eingefügt.
2. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet sind, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind.“
3. In Art. 11 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „, den eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.
4. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „sein überlebender Ehegatte“ die Worte „oder sein überlebender eingetragener Lebenspartner“ eingefügt.
5. In Art. 18 Abs. 1 bis 3 werden jeweils nach den Worten „der überlebende Ehegatte“ die Worte „oder der überlebende Lebenspartner“ eingefügt.
6. Art. 43b Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Art. 18 Abs. 1 bis 3 in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung findet nur auf Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften Anwendung, die nach dem 30. Juni 2003 geschlossen werden und auf Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften, die zwar vor dem 1. Juli 2003 geschlossen wurden, bei denen aber kein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner vor dem 1. Juli 1963 geboren ist.“

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Entwurf sieht vor, durch Änderungen im Beamtenrecht und Abgeordnetenrecht zum Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare in Bayern beizutragen.

B. Notwendigkeit einer normativen Regelung

Mit dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (LPartG – BGBl. S. 266) hat der Bundesgesetzgeber das Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft eingeführt und das Bundesrecht in zahlreichen Gesetzen angepasst. Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (LPartÜbG – BGBl. I S. 3396) sind neben Änderungen im Lebenspartnerschaftsgesetz zusätzliche Anpassungen im Bundesrecht erfolgt. So hat der Bund z.B. die in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamten, Richter und Soldaten durch das LPartÜbG bei den Reisekosten, den Umzugskosten und dem Trennungsgeld mit verheirateten Beamten gleich gestellt (vgl. Art. 5 Abs. 4 bis 13 LPartÜbG). Daneben sind die Bundesländer gefordert, ihr Landesrecht an das Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen und das familienrechtliche Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft rechtlich anzuerkennen.

In Bayern besteht diesbezüglich ein erheblicher Nachholbedarf, insbesondere was die Rechte der eingetragenen Lebenspartner anbelangt. Da Lebenspartner in gleicher Weise füreinander Pflichten übernehmen wie Eheleute, befinden sie sich in einer vergleichbaren Situation. Eine Fortsetzung der Ungleichbehandlung hinsichtlich der Rechte ist daher nicht hinnehmbar. Sie steht zudem in einem Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 v. 2.12.2000, S. 16 bis 22) sowie zur aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Urteil v. 01.04.2008 – C - 267/07 - [Maruko]). Neben der erforderlichen Anpassung an die bundesgesetzlichen Regelungen sind daher weitergehende Regelungen erforderlich (z.B. bei der Beihilfe im Beamtenrecht), um die rechtliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe zu erreichen.

C. Einzelbegründungen

Zu § 1 Änderung des Bayerisches Beamtengesetzes

Allgemeines

Durch die Änderung werden eingetragene Lebenspartner im Rahmen der Beihilfevorschriften den Ehegatten gleich gestellt.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Beihilfevorschriften ergibt sich aus den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Urteil v. 01.04.2008 – C - 267/07 - [Maruko]) bestehen keine Zweifel, dass auch die Beihilfe der Beamten ein Arbeitsentgelt im Sinne der Richtlinie ist. Nach der Richtlinie ist entscheidend, ob sich Lebenspartner in einer Situation befinden, die mit der eines Ehegatten im Hinblick auf die Beihilfe vergleichbar ist. Dies ist zu bejahen, da sowohl Ehegatten als auch Lebenspartner verpflichtet sind, sich gegenseitig Unterhalt zu leisten. Entscheidende Kriterien für die Beihilfegewährung sind die Unterhaltspflicht des Beamten und die Unterhaltsbedürftigkeit des Partners. Dabei ist es unerheblich, woraus sich die Bedürftigkeit des Partners ergibt. Insbesondere ist die Beihilfe für Ehepaare unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht (vgl. VG Berlin, Urteil vom 06.05.2009, Az. 5 A 177.05).

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Art. 96 Abs. 1)

Mit der Änderung wird erreicht, dass Beamte für eingetragene Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen wie für Ehegatten Beihilfe erhalten.

Zu Nummer 2 a (Art. 96 Abs. 3 Satz 2)

Die Änderung legt fest, in welcher Höhe Beamte auch für eingetragene Lebenspartner Beihilfe erhalten können.

Zu Nummer 2 b (Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 6)

Durch die Änderung unterbleibt die Eigenbeteiligung auch dann, soweit sie für die Beihilfeberechtigten und ihre berücksichtigungsfähigen eingetragenen Lebenspartner zusammen die Belastungsgrenze überschreitet.

Zu Nummer 3 (Art. 96 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 b)

Die Änderung stellt klar, dass der Ordnungsgeber im Wege der nach Art. 96 Abs. 5 Satz 1 ergangenen Rechtsverordnung auch Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfeleistungen für eingetragene Lebenspartner bei wechselnder Einkommenshöhe und bei individuell eingeschränkter Versicherbarkeit des Kostentrisikos treffen kann.

Zu § 2 Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

Die Änderung erweitert den Kreis der beihilfeberechtigten Personen auf hinterbliebene eingetragene Lebenspartner der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayBhV bezeichneten Personen.

Zu Nummer 2 a (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

Durch die Änderung wird der Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen um eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten erweitert.

Zu Nummer 2 b (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

Die Änderung bewirkt, dass auch eingetragene Lebenspartner vom Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen in bestimmten Angehörigen-Konstellationen ausgeschlossen werden können.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass auch hinterbliebene eingetragene Lebenspartner nach dem Tod des Beihilfeberechtigten die in der Vorschrift genannten Beihilfen erhalten können.

Zu Nummer 4 a und b (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2)

Durch die Änderung werden eingetragene Lebenspartner in den Kreis der nahen Angehörigen aufgenommen bzw. dem Ehegatten des Beihilfeberechtigten gleich gestellt. Damit wird erreicht, dass die in der Vorschrift genannten Aufwendungen nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig sind.

Zu Nummer 5 a (§ 24 Satz 3 1. Halbsatz)

Bei der häuslichen Krankenpflege werden eingetragene Lebenspartner in den Kreis der genannten Angehörigen aufgenommen.

Zu Nummer 5 b (§ 24 Satz 3 Nummer 2)

Die Änderung bewirkt, dass eine im Rahmen der häuslichen Krankenpflege gewährte Vergütung an den eingetragenen Lebenspartner des Pflegebedürftigen nicht beihilfefähig ist.

Zu Nummer 6 (§ 36 Abs. 3 Satz 2)

Durch die Änderung wird die Einkommensdefinition in § 36 Abs. 3 Satz 2 BayBhV dahingehend ergänzt, dass auch das Einkommen des eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt wird.

Zu Nummer 7 a und b (§ 47 Abs. 3 Satz 6 und 7)

Durch die Änderung findet die Vorschrift zur Begrenzung der Beihilfen auch auf die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beihilfeberechtigten sowie auf überlebende eingetragene Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 8 (§ 51 Abs. 1)

Die Änderung erstreckt die Übergangsvorschrift auch auf die berücksichtigungsfähigen Lebenspartner sowie auf hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Bei der Unterhaltsleistung im Rahmen der Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten werden hinterbliebene eingetragene Lebenspartner den hienberliebenden Ehegatten gleich gestellt.

Zu §§ 4 bis 6**Allgemeines zu §§ 4 bis 6**

Der Bund hat seine verpartnerten Beamten, Richter und Soldaten durch das durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (LPartÜbG – BGBl I S. 3396), das zum 1. Januar 2005 in Kraft trat, u.a. bei den Reisekosten, den Umzugskosten und dem Trennungsgeld mit verheirateten Beamten gleich gestellt (vgl. Art. 5 Abs. 4 bis 13 LPartÜbG). Durch die Änderung in §§ 4 bis 6 erfolgt die Anpassung des Bayerischen Landesrechts an das LPartG des Bundes.

Zu § 4 Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Durch die Änderung kann der Anspruch auf Wegstreckenentschädigung auch dann entstehen, wenn der Weg mit dem unentgeltlich zur Verfügung gestellten Fahrzeug des eingetragenen Lebenspartners zurück gelegt wird.

Zu § 5 Änderung des Bayerischen Umzugkostengesetzes

Zu Nr. 1 (Art. 2 Abs. 2)

Durch die Änderung werden eingetragene Lebenspartner in die Definition für Hinterbliebene aufgenommen und damit der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert.

Zu Nr. 2 (Art. 6 Abs. 3 Satz 2)

Die Änderung sieht vor, dass eingetragene Lebenspartner in den Kreis der „anderen Personen“ im Sinne der Vorschrift aufgenommen werden.

Zu Nr. 3 (Art. 11 Abs. 1 Nr. 3)

Die Änderung ist erforderlich, damit auch bei einem Wohnungswechsel wegen des Gesundheitszustandes des eingetragenen Lebenspartners Umzugskostenbeihilfe nach Maßgabe der Vorschrift gewährt werden kann.

Zu § 6 Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Zu Nr. 1 a (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)

Durch die Änderung kann nach Wegfall des Wohnungsmangels bei akuter lebensbedrohender Erkrankung des eingetragenen Lebenspartners unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen Trennungsgeld gewährt werden.

Zu Nr. 1 b (§ 2 Abs. 2 Nr. 6)

Die Änderung ermöglicht, dass auch nach Wegfall des Wohnungsmangels bei Schul- oder erster Berufsausbildung des eingetragenen Lebenspartners Trennungsgeld gewährt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a)

Die Änderung überträgt die Regelung zur Gewährung von Trennungstagegeld auch auf eingetragene Lebenspartner.

Zu § 7 Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Zu Nr. 1 (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3)

Die Änderung geht davon aus, dass zukünftig in Bayern die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten ihren verheirateten Kollegen besoldungsrechtlich gleichgestellt werden. Aus Klarstellungsgründen wird daher die zu ändernde Vorschrift um eingetragene Lebenspartner ergänzt.

Zu Nr. 2 (Art. 8 Abs. 1 Satz 2)

Die zu ändernde Vorschrift erklärt den Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags in einem engen familienrechtlichen Verhältnis stehen, für grundsätzlich unzulässig. Durch die beabsichtigte Änderung soll die Aufzählung der familienrechtlichen Verhältnisse um die eingetragene Lebenspartnerschaft ergänzt werden.

Zu Nr. 3 (Art. 11 Abs. 5)

Die zu ändernde Vorschrift sieht vor, dass beim Tod eines Abgeordneten die Leistung von Übergangsgeld unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen auch an den überlebenden eingetragenen Lebenspartner fortgesetzt wird.

Zu Nr. 4 (Art. 17 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass beim Tod eines Abgeordneten der überlebende eingetragene Lebenspartner beim Übergangsgeld berücksichtigt wird.

Zu Nr. 5 (Art. 18 Abs. 1 bis 3)

Die Änderung eröffnet beim Tod eines Abgeordneten die Hinterbliebenenversorgung für den überlebenden eingetragenen Lebenspartner.

Zu Nr. 6 (Art. 43b Abs. 3)

Durch die Änderung gelten die in der Vorschrift genannten Übergangsregelungen auch für eingetragene Lebenspartner.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.